


# Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

## Consultation sur le plan d'action Produits phytosanitaires

### Consultazione sul piano d'azione sui prodotti fitosanitari

Organisation / Organizzazione	BirdLife Luzern
Adresse / Indirizzo	BirdLife Luzern 6000 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.10.2016, Peter Knaus (Präsident) 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, nous vous en remercions.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel Stellung nehmen zu dürfen.

In den vergangenen Monaten und Jahren hat das Thema Pestizide immer wieder für Schlagzeilen gesorgt. Sei es wegen des schlechten Zustands der Schweizer Gewässer, der generellen Beeinträchtigung der Biodiversität oder unabsehbarer Gesundheitsrisiken – eines ist klar, es braucht eine Trendwende in der Schweizer Pestizidpolitik. Diese Trendwende soll sicherstellen, dass wichtige Ökosystemleistungen (Bestäubung, sauberes Trinkwasser) auch zukünftigen Generationen zu Verfügung stehen und die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung und vor allem der Schweizer LandwirtInnen nicht gefährdet wird.

Der vorliegende Aktionsplan ist lediglich ein kleiner und zaghafter Schritt in die richtige Richtung und weit davon entfernt, eine Trendwende darzustellen. Im Folgenden erlauben wir uns, unsere zentralen Kritikpunkte zu präsentieren. Konkrete Änderungsanträge und detaillierte Kommentare entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

- **Unschärfes Leitziel:** Die Reduktion der Risiken um 50% ist nicht terminiert und es fehlt ein glaubwürdiger Indikator. Der angekündigten Entwicklung eines solchen Indikators kommt eine besondere Bedeutung zu. Damit eine Zielerreichung in diesem Fall auch eine tatsächliche Verbesserung der Belastungs- und Risikosituation widerspiegelt, empfehlen wir den Indikator (1) von einer externen und abhängigen Stelle prüfen zu lassen (z.B. KEMI, UBA o.ä.) und (2) regelmässig mit tatsächlichen Umwelt-/Lebensmittelrückstands- und Human-Biomonitoring-Daten etc. zu plausibilisieren. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- **Unklarer Prozess:** Der Entwurf spricht von einem iterativen Prozess für die Weiterentwicklung des Aktionsplans, ohne diesen zu konkretisieren. Es ist sinnvoll, den Prozess für die Erarbeitung und Umsetzung iterativ zu gestalten. Um sicherzustellen, dass auch in Zukunft finanzielle und andere Ressourcen für eine optimale Begleitung des Prozesses zu Verfügung stehen, sollte hier genauer ausgeführt werden, in welchen Intervallen der Aktionsplan erneuert und ergänzt wird (Zeitplan), wie die Evaluation der Massnahmen der aktuellen Massnahmen ablaufen soll und neue Massnahmen entwickelt werden (Managementplan), und welche Kosten dadurch entstehen (Finanzplan). Die Information muss umfassender sein als die unter Pkt. 8 (Berichterstattung und Evaluation) aufgeführte.
- **Unzureichendes Ambitionsniveau:** Es ist anzunehmen, dass die Zielsetzung und die Auswahl der Massnahmen keine ausreichende Reduktion des Risikos erreicht.

Für die Qualität der Gewässer wurde etwa ein Ziel formuliert, das den Verstoß gegen bestehende gesetzliche Regelungen nur halbieren soll, anstatt ihn gänzlich zu beseitigen und Gesetzeskonformität herzustellen. Es gilt, das Ambitionsniveau deutlich zu erhöhen, um einen glaubwürdigen Aktionsplan für die Schweiz vorzulegen.

Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.2.6	<i>Einfügen:</i> Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer PSM und sehr gefährlicher biologischer PSM für nicht berufliche AnwenderInnen.	In der Logik der oben erwähnten Abwägung der Effizienz der Risikoreduktion und der ökonomischen Auswirkung: Hier besteht kein ökonomisches oder öffentliches Interesse den uneingeschränkten Zugang zu erhalten. Wir empfehlen die Anwendungsvorschriften so zu spezifizieren, dass das Risiko maximal reduziert wird (siehe Frankreich).
5		Das generelle Ziel, die <b>Risiken zu halbieren</b> , klingt ambitioniert. Solange kein Indikator für das Risiko zu Verfügung steht, bleibt offen, wie ambitioniert dieses Ziel in Realität ist und welche Auswirkung dieses Ziel in der „wirklichen Welt“ haben kann. Der Konzeption eines Indikators kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Wir empfehlen deshalb (1) den Indikator von einer externen und abhängigen Stelle prüfen zu lassen (z.B. KEMI, UBA o.ä.) und (2) den Indikator regelmässig mit tatsächlichen Umwelt-/Lebensmittelrückstands- und Human-Biomonitoring-Daten etc. zu plausibilisieren. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
5		Wir begrüssen die Etappierung der Ziele (Zwischenziele) bei gleichzeitiger Richtungsvorgabe (Leitziele).
5, Leitziel	Reduktion des Risikos um 50%. <i>Einfügen:</i> Zeithorizont, Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit und Transparenz	Das Risiko um 50% zu reduzieren kann als akzeptables Ziel gewertet werden, <u>sofern</u> das Ziel terminiert wird, sichergestellt wird, dass der zu entwickelnde Indikator glaubwürdig die Wirksamkeit der Reduktionsmassnahmen abbilden kann und für die betroffenen Kreise nachvollziehbar ist.
5, Zwischenziel 1	<i>Einfügen:</i> « <b>PSM mit besonders hohem Gefahrenpotential<sup>1</sup> werden bis 2020 nicht mehr eingesetzt.</b> Die Anwendungen von PSM mit <del>besonderem</del> hohem <del>Risiko</del> <b>Gefahrenpotential<sup>2</sup></b> werden bis 2026 um <del>30%</del> <b>50%</b> gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert». Im Speziellen wird bei der	Mittlerweile ist wissenschaftlich akzeptiert, dass für manche Chemikalien aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften keine sicheren Dosen bzw. Konzentration etabliert werden können. Das heisst, dass der Risikobewertung zugrundeliegende Paradigma «Die Dosis macht das Gift» ist für diese Substanzen

<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Saatbeetvorbereitung auf die Anwendung von PSM verzichtet. Hier sind biotechnische und physikalische Massnahmen anzuwenden.</p> <p><sup>1</sup> Gemäss KEMI 2008  <a href="http://www3.kemi.se/Documents/Bekampningsmedel/Docs_eng/SE_positionpaper_annenII_sep08.pdf">http://www3.kemi.se/Documents/Bekampningsmedel/Docs_eng/SE_positionpaper_annenII_sep08.pdf</a></p> <p><sup>2</sup> Kriterien (Pesticide Action Network HHP 2015):  'Extremely hazardous' (Class Ia) according to WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard or 'Highly hazardous' (Class Ib) according to WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard or 'Fatal if inhaled' (H330) according to the Globally Harmonized System (GHS) or 'Carcinogenic to humans' according to IARC, US EPA or 'Known or presumed human carcinogens' (Category I) according to the Globally Harmonized System (GHS) or Probable/likely carcinogenic to humans according to IARC, US EPA or 'Substances known to induce heritable mutations in the germ cells of humans' (Category I) according to the Globally Harmonized System (GHS) or 'Known or Presumed human reproductive toxicant' (Category I) according to the Globally Harmonized System (GHS) or 'Suspected human reproductive toxicant' (Category 2) AND 'Suspected human carcinogen' (Category 2) according to the Globally Harmonized System (GHS) or potential endocrine disruptor according to EU Category 1 or listed in Annex A &amp; B of the Stockholm Convention or 'Ozone depleting' according to the Montreal Protocol or High environmental concern – where two of the three following criteria are met: P = 'Very persistent' half-life &gt; 60 days in marine- or freshwater or half-life &gt; 180 days in soil ('typical' half-life), marine or freshwater sediment) (Indicators and thresholds according to the Stockholm Convention) and/or B = 'Very bioaccumulative' (BCF &gt;5000) or Kow logP &gt; 5 (existing</p>	<p>nicht gültig. Dieser Erkenntnis wurde bisher regulativ wenig Rechnung getragen. Die cut-off Kriterien der PSMV sind umzusetzen und die betroffenen Substanzen sind nicht mehr auf Grund ihres (nicht bewertbaren) Risikos zu managen, sondern aufgrund ihrer Gefährlichkeit zu verbieten. Weiter ist die Anwendung von gefährlichen Substanzen massiv zu reduzieren. Ein Abgleich der PAN HHP Liste und dem Anhang I der PSMV zeigt, dass nur etwa 15% der Wirkstoffe betroffen wären. Im Rahmen des ÖLN könnte die Pflicht, Sonderbewilligungen für solche Substanzen vorzulegen, deren Einsatz massiv reduzieren.</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BCF data supersede Kow log P data) (Indicators and thresholds according to the Stockholm Convention) and/or T = Very toxic to aquatic organisms (LC/EC 50 [48h] for Daphnia spp. < 0,1 mg/l) or 'Highly toxic for bees' according to U.S. EPA (LD50, µg/bee < 2) or Known to cause a high incidence of severe or irreversible adverse effects or Pesticides listed in Annex III of the Rotterdam Convention <a href="http://www.pan-germany.org/download/PAN_HHP_List_150602_F.pdf">http://www.pan-germany.org/download/PAN_HHP_List_150602_F.pdf</a>	
5, Zwischenziel 2	<i>Ändern:</i> «Die Emissionen von PSM, verursacht durch die verbleibenden Anwendungen, werden bis 202621 um <del>25</del> 50% gegenüber der Periode 2012-2015 reduziert».	Siehe Ausführungen zu Kap. 5.
5.2	<i>Einfügen:</i> « <b>Zwischenziel 2: bis 2021 werden die Exposition und das Risiko für besonders sensible Bevölkerungsgruppen (chronisch Kranke, Kinder, werdende und stillende Mütter, etc.) gesondert erhoben und auf dieser Basis Ernährungsempfehlungen angepasst</b> ».	Die Sicherheitsfaktoren und Risikobewertung für die erlaubten Rückstände auf Lebensmitteln gehen von gesunden Erwachsenen aus. Hier besteht eine Chance der tatsächlichen Diversität der Bevölkerung in Sachen Exposition und Risiko besser gerecht zu werden.
5.4		Wir begrüßen die Einschränkung und ein Verbot des Einsatzes chemisch-synthetischer PSM und sehr gefährlicher biologischer PSM für nicht berufliche AnwenderInnen. (s. 4.2.6 oben)
5.5	<i>Einfügen:</i> «Zwischenziel 1: Die Anzahl Abschnitte des Schweizer Fließgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss GSchV ( <b>und einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/l) einzelner Wirkstoffe</b> wird bis 202621 <del>halbiert</del> <b>auf 0 reduziert</b> ».	Den Gesetzesverstoss – nämlich die Überschreitung der numerischen Anforderungen in Bezug auf Gewässerqualität – lediglich zu halbieren ist <b>nicht</b> ambitioniert. Ziel muss es sein, so schnell als möglich Gesetzeskonformität herzustellen.  Bereits bei der Einführung der ökologischen bedingten numerischen Anforderungswerte (EQS), haben wir empfohlen im Sinne des Vorsorgeprinzips die Anforderungswerte nicht

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		über 0.1 µg/l zu heben. Im Sinne der Risikoreduktion empfehlen wir, 0.1 µg /l als die maximale Konzentration von Einzelwirkstoffen festzulegen.
5.5	<i>Einfügen:</i> « <b>Zwischenziel 3: Das Grundwasser entspricht 2021 an allen Messstellen den gesetzlichen Qualitätsanforderungen der GSchV bezüglich Fremdstoffen</b> ».	s. 4.2.2.1 oben.
5.6	<i>Ändern:</i> «Leitziel: Nichtzielorganismen sind vor nachteiligen Auswirkungen der PSM Anwendung wirkungsvoll geschützt. <b>Zwischenziel 1:</b> Der Einsatz von PSM mit für einheimische wildlebende Arten und natürliche Lebensräume hohem <del>Risiko</del> <b>Gefahren</b> potential wird bis 2026 um 50% reduziert. Zwischenziel 4 <b>2:</b> Nichtzielorganismen werden besser geschützt durch eine Reduktion der Emissionen in naturnahe Nichtzielflächen bis 2026 um <del>50%</del> <b>100%</b> ».	Die bestehende Formulierung von Leit- und Zwischenziel 5.6 ist nicht konsistent mit der Formulierung der vorangegangenen Ziele.  Zwischenziel 1 (neu) ist konsistent und mit dem Risikoreduktionsziel (Kapitel 5).  Zwischenziel 2 (neu): bestehende Regelungen der DZV und ChemRRV sollten bereits heute naturnahe Nichtzielflächen vor PSM-Immissionen zu schützen. Eine Beeinträchtigung naturnaher Nichtzielflächen ist eine unannehmbare Auswirkung des PSM- Einsatzes und muss deshalb komplett eliminiert werden.
5.9 (neu)	<i>Ergänzen:</i>  5.9 Schutz der Trinkwasserressourcen  Leitziel: Die für Trinkwasserzwecke nutzbaren Grundwasservorkommen sind vor nachteiligen Auswirkungen der PSM-Anwendung wirkungsvoll geschützt und enthalten keine künstlichen, langlebigen Stoffe, die von PSM herrühren  Zwischenziel 1: Ab 2018 werden in Grundwasserschutzzonen keine PSM mehr eingesetzt (Ausnahmen für S3 vorbe-	Die grundlegende Qualitätsanforderung gemäss GSchV (Anhang 1), wonach im Grundwasser keine künstlichen, langlebigen Stoffe enthalten sein sollen, wird in der Mehrzahl der Grundwasservorkommen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Mittelland wegen hoher Konzentrationen an PSM-Wirkstoffen oder PSM-Abbauprodukten nicht eingehalten. Aus diesen Grundwasserressourcen wird ein erheblicher Anteil des Schweizer Trinkwassers gewonnen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der vorliegende Aktionsplan keine konkreten Massnahmen gegen diese gravierenden und persistenten Folgen des PSM-Einsatzes vorsieht.

<b>Kapitel (Anhang)</b> <b>Chapitre (annexe)</b> <b>Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>halten)</p> <p>Zwischenziel 2: Ab 2018 sind in PSM-belasteten Zuströmbereichen geeignete Gewässerschutzmassnahmen umgesetzt (Verbot oder Sonderbewilligungspflicht für bestimmte PSM)</p>	<p>Zum Schutz der Grundwasserressourcen ist ein zusätzliches Massnahmenpaket dringend nötig, damit auch kommende Generationen ihr Trinkwasser regional und naturnah (d.h. ohne umfangreiche und energetisch aufwändige Aufbereitung) gewinnen können.</p> <p>Die im Grundwasser gefundenen langlebigen PSM-Abbauprodukte stammen hauptsächlich von Herbiziden. Der Einsatz der grossflächig zu Grundwasserbelastung führenden Herbizide (S-Metolachlor, Dichlobenil, Chloridazon) ist grundsätzlich für den Schutz der Kulturen nicht zwingend. Einerseits bestehen Ersatzprodukte, andererseits sind Unkräuter gemäss DZV primär mit anderen Methoden zu bekämpfen (hacken, striegeln, je nach Kulturen auch Untersaaten, etc.). Der Bio-Landbau kommt grundsätzlich ohne Herbizide aus, und in Anbetracht dessen, dass die genannten Herbizide zum grössten Teil aus rein wirtschaftlichen Gründen und zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden, müssen der Trinkwasserschutz und die Qualitätswünsche der TrinkwasserkonsumentInnen unbestritten höher gewichtet werden. Alternativmethoden und weniger problematische Stoffe sind evtl. aufwändiger und teurer als die heutige Landwirtschaftspraxis, sicherlich aber deutlich kostengünstiger (und verursachergerechter) als eine dereinstige Aufbereitung des Trinkwassers.</p>
6	<p><i>Einfügen:</i> «Massnahmen zur Verbesserung des Zulassungssystems».</p>	<p>Interface hat im August 2016 im Auftrag der Umweltverbände BirdLife Schweiz, Greenpeace Schweiz, pro Natura und WWF Schweiz eine Studie zum Zulassungssystem von PSM in der Schweiz vorgelegt. Es wurden Schwachstellen des Zulassungssystems identifiziert und fünf Massnahmen zur Entschärfung der Schwächen vorgeschlagen:</p> <p>1. Doppelrolle der Zulassungsstelle hinterfragen</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>2. Rolle des BAFU stärken</p> <p>3. Transparenz und Information erhöhen</p> <p>4. Synergien aus Zusammenarbeit mit der EU nutzen</p> <p>5. Erhöhung der Gebühren diskutieren</p> <p><a href="#">Link Studie</a></p>
6.1.1.6	<p><i>Ergänzen:</i> Bis Ende 2019 werden Pestizide zum normalen MwSt. besteuert.</p>	<p>Wir begrüßen die Prüfung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.</p> <p>Die erwähnte bei der ETH in Auftrag gegebene Studie scheint nicht in der Datenbank des Bundes auf.</p> <p>Die Einführung des gewöhnlichen MwSt Satzes für umweltschädliche Betriebsmittel (Futtermittel, Mineraldünger und PSM) kann bereits ab sofort in Angriff genommen werden und bedarf keiner grundsätzlichen Prüfung.</p>
6.2.1.2 a	<p><i>Ergänzen:</i> «Umsetzungsziel:... - <b>für Wirkstoffe, die im Rahmen des Gewässermonitorings häufig über den Anforderungswerten (EQS) und 0.1 µg/L nachgewiesen werden, werden automatisch strengere Auflagen verfügt.</b>»</p>	<p>Die Zulassung sollte bereits jetzt gewährleisten, dass die Gewässer der Schweiz den gesetzlichen Anforderungen gemäss GSchV entsprechen. Wo dies nicht der Fall ist, ist davon auszugehen, dass die Risikobewertung nicht konservativ genug ist. Die Bewilligungen müssen auf Basis der Monitoringdaten angepasst werden können.</p>
6.2.2.1	<p><i>Ergänzen:</i> «Ressourcenbedarf Bund: Für die Erarbeitung von verbesserten Produktinformationen sind am SECO zusätzlich 0.5 Stellen bis 2020 erforderlich. <b>Die Industrie beteiligt sich an den entstehenden Kosten.</b>»</p>	<p>Dies ist eine Aufgabe und im Interesse der Industrie. Wir empfehlen hier zumindest eine finanzielle Beteiligung der PSM-Industrie.</p>



Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6.2.2.2	<i>Ergänzen:</i> «Ressourcenbedarf Bund: Für die Entwicklung von alternativen Schutzmassnahmen sind bis 2020 zusätzliche Mittel von 200'000 CHF pro Jahr erforderlich. <b>Krankenversicherer, Anbauverbände und Industrie beteiligen sich an der Finanzierung</b> ».	s.o.
6.2.2.3	<i>Ergänzen:</i> «Ressourcenbedarf Bund: Für die Prüfung sind bis 2020 zusätzliche Mittel von 100'000 CHF pro Jahr erforderlich. Zusätzlich sind am SECO 0.5 Stellen bis 2020 erforderlich. <b>Anbauverbände und Industrie beteiligen sich an der Finanzierung</b> ».	s.o.
6.2.4.1	<i>Ergänzen:</i> <b>Entlang von Biotopen von kantonaler und lokaler Bedeutung gilt ebenfalls ein Anwendungsverbot.</b>	Wir begrüßen die Verschärfung des Schutzes von Biotopen nationaler Bedeutung und empfehlen, kantonale Biotope in gleicher Weise zu schützen.
6.2.4.2	<i>Ändern:</i> Umsetzungsziel: «Die Emissionen in naturnahe Nichtzielflächen wie zum Beispiel Waldränder Hecken, Feld- und Ufergehölzen, sind bis <del>2026</del> <b>2020</b> insbesondere durch die Verwendung von...»	Die lange Zeitdauer bis 2026 für eine Prüfung ist nicht nachvollziehbar. Wir empfehlen eine kürzere Umsetzungsfrist.  Wir begrüßen eine Erweiterung der Massnahme auf BFF- und Vernetzungsflächen.
6.2.5, 6.2.5.1 und 6.2.5.2 (neu)	<i>Ergänzen:</i>  6.2.5: Trinkwasserressourcen  Damit das Schweizer Trinkwasser zum Grossteil auch in Zukunft naturnah (d.h. ohne aufwändige Aufbereitungsverfahren) direkt aus regionalen Grundwasservorkommen gewonnen werden kann, sollen Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen besser geschützt werden.	Siehe 5.9  Die Schutzzonen von Trinkwasserfassungen machen weniger als 4 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus, sind aber für die Qualität und die Sicherheit des Trinkwassers von entscheidender Bedeutung.  Von der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) werden weniger als 30% für Ackerbau und Dauerkulturen (z.B. Obst- und Rebbau) benötigt, die grosse Mehrheit wird als Grünland genutzt. Viele Grundwasserschutzzonen befinden sich zudem eher in weniger intensiv genutzten Gebieten und

<b>Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>6.2.5.1 Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen</p> <p>Beschreibung der Massnahme: (neue Massnahme) In Grundwasserschutzzonen 2 und 3 sollen PSM aufgrund der involvierten Risiken und der unmittelbaren Nähe zu Trinkwasserfassungen untersagt werden. In Grundwasserschutzzonen 3 sind Ausnahmegewilligungen für unproblematische, nicht wassergängige PSM (bspw. gemäss Hilfsstoffliste für den biologischen Landbau; ohne Kupfer) möglich.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2018 ist das PSM-Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen umgesetzt.</p> <p>Ressourcenbedarf Bund: Es sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.</p> <p>Rechtliche Anpassung: Eine Anpassung der ChemRRV ist erforderlich.</p> <p>Verantwortung: Die Federführung für die Anpassung der ChemRRV liegt beim BAFU. Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Kantonen.</p> <p>6.2.5.2 Reduktion spezifischer PSM in belasteten Zuströmbereichen</p> <p>Beschreibung der Massnahme: (neue Massnahme) Sobald PSM im Grundwasser eines Zuströmbereich in Konzentrationen über 0.1 µg/L je Einzelstoff oder über 0.5 µg/L in der Summe auftreten, sind geeignete Gewässerschutzmassnahmen (Verbot oder Sonderbewilligungspflicht für bestimmte PSM im jeweiligen Zuströmbereich) anzuordnen, durchzusetzen und zu überwachen.</p>	<p>zahlreiche Wasserversorgungen unternehmen seit längerem Anstrengungen, zumindest in der Engeren Schutzzone S2 eine Grünlandnutzung zu fördern. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass ein generelles PSM-Verbot in der gesamten Grundwasserschutzzone deutlich weniger als 4% der heute intensiv genutzten LN betreffen würde.</p> <p>Dank der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für die S3 bleibt eine vielfältige landwirtschaftliche Nutzung dieser Zonen weiterhin möglich. Das ausnahmslose PSM-Verbot in der S2 jedoch ist zwingend, da dieser Bereich sehr klein ist (weniger als 1.2% der gesamten LN umfasst) und die Fliesszeit bis zur Trinkwasserfassung weniger als zehn Tage beträgt.</p> <p>Die in wichtigen Zuströmbereichen des Berner Seelands verhängte Sonderbewilligungspflicht für Chloridazon hat sich bewährt und gezeigt, dass Landwirte im Bereich der Herbizide problemlos auf Alternativen resp. Ausweichprodukte umstellen können.</p>

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Umsetzungsziel: Ab 2018 sind in belasteten Zuflössbereichen die jeweils geeigneten Gewässerschutzmassnahmen umgesetzt.</p> <p>Ressourcenbedarf Bund: Es sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich.</p> <p>Rechtliche Anpassung: Eine Anpassung der GSchV ist erforderlich.</p> <p>Verantwortung: Die Federführung für die Anpassung der GSchV liegt beim BAFU. Die Verantwortung für den Vollzug liegt bei den Kantonen.</p>	
6.3.1.2		Wir begrüßen den Ausbau der öffentlichen Beratung.
6.3.3 Monitoring	<p><i>Ergänzen:</i> «<b>Neue Massnahme: alle 5 Jahre erscheint ein umfassender Pestizidbelastungsbericht für die Schweiz, der sämtliche Indikatoren und Monitoringdaten (Lebensmittelrückstände, HBM, berufsbedingte Krankheitsfälle, Umweltmonitoring etc.) umfasst</b>».</p>	Wir begrüßen die Neuentwicklung und den Ausbau bestehender Monitoringprogramme. Mit mehr Wissen über die tatsächliche Belastung der Schweiz können in Zukunft wirksame Massnahmen zur Reduktion ergriffen werden. Um für die Pestizidpolitik des Bundes Vertrauen und Rückhalt bei der Bevölkerung zu schaffen und zu sichern, braucht es eine transparente Information der Bevölkerung zum Zustand und den Veränderungen der Belastungssituation. Der Bericht kann als Grundlage für die zukünftigen <b>iterativen</b> Anpassungen und Ergänzungen im Aktionsplan dienen.
6.3.4.6		Interface hat im August 2016 im Auftrag der Umweltverbände BirdLife Schweiz, Greenpeace Schweiz, Pro Natura und WWF Schweiz eine Studie zum Zulassungssystem von PSM in der Schweiz vorgelegt. Eine der beschriebenen Schwächen war die fehlende Transparenz des Zulassungsentscheidungs.

<b>Kapitel (Anhang)</b> <b>Chapitre (annexe)</b> <b>Capitolo (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Wir begrüßen die Massnahme, die Zulassungsentscheide in Zukunft zu veröffentlichen.</p>
7		<p>Der Konzeption des Risikoindikators kommt eine besondere Bedeutung zu. Wir empfehlen deshalb, (1) den Indikator von einer externen und abhängigen Stelle prüfen zu lassen (z.B. KEMI, UBA o.ä.) und (2) den Indikator regelmässig mit tatsächlichen Umwelt-/Lebensmittelrückstands- und Human Biomonitoring Daten zu plausibilisieren. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p>